

# Examensreport

Termin Juni 2016<sup>1</sup>

**Eine systematische Analyse der Klausuren  
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer  
**Assessorkurs**-Teams

**Juristisches Repetitorium**  
hemmer

# Examensreport / Termin Juni 2016<sup>1</sup>

## A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie meist in den letzten Jahren ein Übergewicht der Anwaltsklausuren gegenüber den Richterklausuren, diesmal ein Drei-zu-zwei-Verhältnis.
- ✓ Nach drei Terminen Pause diesmal wieder eine Familienrechts-Klausur!
- ✓ Dafür aber keine Erbscheinsklausur. Daher bliebe vor Gültigkeit der JAPO-Änderung nur noch ein Termin für das Abarbeiten eines etwaigen Restbestandes.
- ✓ Prozessrecht war – wie üblich – nur in die ersten drei Klausuren relevant und beschränkte sich weitgehend auf Routinefragen, die sowohl im quantitativen Verhältnis als auch im Schwierigkeitsgrad deutlich von dem der materiell-rechtlichen Fragestellungen entfernt waren (typisch für Bayern). Mit einer Ausnahme: Die zweite Klausur erforderte recht spezielle Kenntnisse der Zwangsvollstreckung im „Umfeld“ des § 767 ZPO.
- ✓ Die aktuelle Rechtsprechung spielte in mehreren Klausuren eine absolut tragende Rolle, wobei die ausgewählten Fälle aber überwiegend nicht die allerneuesten, sondern weitgehend ein bis zwei Jahre alt waren.

### ■ Klausur Nr. 1:

**Formale Aufgabenstellung:** Anwaltschriftsatz (Replik der Klägerin nach Einspruch des Gegners gegen Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren sowie gegen Widerklage) mit Hilfsgutachten, aber ohne Mandantenbegleitschreiben.

**Materiell-rechtliche Probleme:** Grundregeln der Prüfung der §§ 932 ff BGB: Indizien für Bösgläubigkeit i.S.d. § 932 II BGB infolge merkwürdiger Erwerbsumstände, v.a. aber Vorliegen von Abhandenkommen i.S.d. § 935 I BGB, dabei keine Anwendung von § 935 II BGB auf Sammlermünzen, auch bei Zulassung als Zahlungsmittel (BGH NJW 2013, 2888 = Life & Law 2013, 730). – Keine Erfüllung gemäß § 362 I BGB bei Leistung wegen (drohender) Zwangsvollstreckung (hier aus einem VU) und daher trotz Besitzverlustes des Beklagten auch Fortbestand der Vindikationslage i.S.d. § 985 BGB (BGH NJW 2014, 2199 = Life & Law 2014, 567). – Frage der Entbehrlichkeit des Besitzverschuldens bzgl. der Beschädigung der herauszugebenden Sache: Anspruch aus §§ 989 I, 990 I, II i.V.m. § 287 S. 2 BGB Notwendigkeit der Bösgläubigkeit i.S.d. § 990 I BGB zusätzlich zum Verzug, Beweislast für beides. – Wertersatzansprüche (§§ 951 I, 812 I 1 2. Alt. BGB) und Schadensersatzansprüche (§§ 951 II, 989 ff, 823 I BGB) wegen Eigentumsverlust an anderer Münze infolge Verschmelzung mit vielen weiteren zu einem Goldbarren und Veräußerung desselben an eine Bank: Abgrenzung von Vermischung i.S.d. §§ 948 I, 947 I, II BGB zur grds. vorrangigen Sonderregel gemäß § 950 BGB: Goldbarren als neue Sache i.d.S., hier aber krasses Wertmissverhältnis i.S.d. § 950 I 1 2. Hs. BGB. – § 951 I BGB als Rechtsgrundverweisung auf § 812 BGB. – Schadensersatz nach § 717 II ZPO (Widerklage) auf umstrittenen entgangenen Weiterveräußerungsgewinn (⇒ Reichweite der §§ 252 BGB, 287 S. 2 ZPO).

**Prozessuale Probleme:** Einspruch gegen VU im schriftlichen Vorverfahren (§§ 331 III, 338 ff ZPO): kein Fristbeginn vor wirksamer Zustellung auch an den Kläger (wegen § 310 III ZPO), Voraussetzungen der Ersatzzustellung gemäß § 178 I ZPO und der Heilung nach § 189 ZPO – Prüfung eines (letztlich bedeutungslosen) Wiedereinsetzungsantrags gemäß § 233 ZPO (Abgrenzung zwischen reinem Personalverschulden und gemäß § 85 II ZPO zurechenbarem anwaltlichem Organisationsverschulden beim Entschuldigungsgrund) –

Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 719 I 2, 707 ZPO. – Voraussetzungen der Widerklage.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Treffer! Anwaltsklausuren mit diesem Strickmuster (Replik, aber auch Einspruch gegen VU) können Sie bei Hemmer regelmäßig trainieren. Das Problem des Fortbestehens der Ansprüche bei Leistung wegen oder zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus einem VU (BGH NJW 2014, 2199) war nach der Besprechung in der kursintegrierten Life & Law 2014, 567 zunächst im Sommer 2015 in der Unterrichtseinheit „Erledigung des Rechtsstreits“ dargestellt und danach noch als eines der Hauptprobleme in Klausur Nr. 1197 eingebaut worden. Also erneut ein Erfolg unserer „zweiten Welle“: Themen, von deren großer Examensrelevanz wir – wie in diesem Fall – absolut überzeugt sind, bringen wir hartnäckig mehrfach! Die BGH-Entscheidung zur Nichtanwendbarkeit von § 935 II BGB auf Sammlermünzen trotz Zulassung als Zahlungsmittel (BGH NJW 2013, 2888 = Life & Law 2013, 730) war natürlich in unserem Intensivkurs „Materielles Zivilrecht“ dargestellt (Mobilarsachenrecht, Fall 3); dies u.a. im Zusammenhang mit einem Wiederholungsblock zu den Grundregeln der Prüfung der §§ 932 ff BGB.

### ■ ■ Klausur Nr. 2:

**Formale Aufgabenstellung:** Fertigung eines Urteils mit Tatbestand, aber ohne Rubrum, Kosten, Vollstreckbarkeit und Streitwertfestsetzung.

**Probleme der Klausur:** Klage zur Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung aus notarieller Urkunde (§ 794 I Nr. 5 ZPO) mit mehreren Angriffen: 1. Sog. „Titelgegenklage“ analog § 767 ZPO (vgl. BGH NJW 2015, 1181 mit Besprechung in Life & Law Bayern Spezial 2015, Heft 8) mit Behauptung der Unwirksamkeit des Titels selbst: hier Wirksamkeit der Bestellung zugunsten des damals noch minderjährigen Sohnes (Beklagten) als einseitige Prozesshandlung (kein Vertrag) unabhängig von der zugrundeliegenden Verpflichtung (vgl. ThP § 794, RN 52, 54). 2. Hilfsweise erhobene „echte“ Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767 I, 795, 797 ZPO gegen die notarielle Urkunde (Zuständigkeit nach §§ 797 V, 802 ZPO,

<sup>1</sup> Hinweis: Diese Zusammenstellung soll nicht als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche Themen im Examen gestellt wurden, welche Trends und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche (teilweise gigantischen) Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den Klausuren bestehen (u.a.).

Nichtanwendbarkeit der Präklusion nach § 767 II ZPO wg. § 797 IV ZPO mit mehreren Begründungen bzgl. des Zustandekommens oder Erlöschens des Anspruchs (§§ 1147, 1192 I BGB) aus einer isolierten – schenkweise gewährten – Grundschuld: Voraussetzungen der wirksamen Bestellung gemäß § 873 BGB, u.a. Nichtanwendbarkeit von §§ 1643 I, 1821 Nr. 1, Nr. 4 BGB auf Bestellung zugunsten des Minderjährigen (vgl. Pal./Götz § 1821, RN 7). – Fehlen der Voraussetzungen wirksamer Aufhebung gemäß § 875 II BGB – Folgefrage: Vorliegen einer nicht von § 875 II BGB erfassten (Pal./Bassenge § 875, RN 8) Aufhebung des schuldrechtlichen Kausalgeschäfts (würde wegen Rückgewähranspruch aus § 812 I BGB eine Einrede i.S.d. § 1157 S. 1 BGB begründen, vgl. Pal./Bassenge § 1191, RN 3): (keine) Auslegung einer spontanen Wutreaktion des inzwischen Volljährigen Grundschuldinhabers als Erlassangebot i.S.d. § 397 BGB o.Ä. und Voraussetzungen des Schenkungswiderrufs wegen groben Undanks gemäß §§ 530 I, 531, 812 I BGB (hohe Anforderungen, bei Familienzweck mit Bezeichnung als „Pfennigfuchser“ sicher nicht erfüllt). – Hilfsweise Stützung des Klageantrags auf Aufrechnung mit einem etwaigen Anspruch aus § 488 I 2 BGB auf Darlehensrückgewähr: fehlende Gleichartigkeit i.S.d. § 387 BGB unschädlich wegen §§ 1142 II, 1192 I BGB. – Klageerweiterung auf Herausgabe der vollstreckbaren Urkunde, nach h.M. grds. analog § 371 BGB möglich (vgl. etwa ThP § 767, RN 6), hier bereits vor Rechtskraft von § 767 ZPO in Klagehäufung zu diesem (vgl. dazu BGH NJW 2015, 1181 mit Besprechung in Life & Law Bayern Spezial 2015, Heft 8).

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Treffer! „Titelgegenklage“ analog § 767 ZPO und Titelherausgabeklage analog § 371 BGB, wer schützt das so einfach aus dem Ärmel? Wir hatten es nicht nur in der kursintegrierten Life & Law Bayern Spezial 2015, Heft 8 ausführlich besprochen, sondern später auch in der Unterrichtseinheit „Vollstreckungsgegenklage und ähnliche Rechtsbehelfe“. In der zugehörigen JRH-Klausur Nr. 1205 ging es zudem unmittelbar um die „echte“ Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767 I, 795, 797 ZPO mit all den – bei den Examensaufgabenstellern so „beliebten“ – Besonderheiten der notariellen Urkunde.

### ■■■ Klausur Nr. 3:

**Formale Aufgabenstellung:** Entscheidung des Familiengerichts (Beschluss gemäß § 116 FamFG) ohne Rubrum und ohne Sachverhaltsdarstellung (der „Quasi-Tatbestand“), Verfahrenswertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung.

**Rechtliche Probleme:** Teil 1: Ersatzanspruch wegen des „Abräumens“ eines Oder-Kontos durch die Antragsgegnerin: Voraussetzungen des Anspruchs gemäß § 430 BGB, Nichteingreifen der Regel vom Vorrang des Zugewinnausgleichs gemäß §§ 1373 ff BGB bei diesem Anspruch (umgekehrt: dort als Positionen im Endvermögen zu buchen!) – Zuständigkeit des FamG für diesen Anspruch, da Familiensache i.S.d. §§ 23a, 23b GVG, 111 Nr. 10, 112 Nr. 3, 266 I Nr. 3 FamFG, örtliche Zuständigkeit nach §§ 267 II FamFG, 12, 13 ZPO, da Unanwendbarkeit von § 267 I FamFG nach Rechtskraft der Scheidung. – Teil 2: Rückforderung von nach Antragstelleransicht zu Unrecht bezahltem Ehegattenunterhalt nach – nicht rückwirkender – Abänderung einer einstweiligen Anordnung auf Ehegattenunterhalt (§§ 246, 50 ff FamFG) im summarischen Verfahren nach § 54 FamFG: Unterhaltssache i.S.d. §§ 23a, 23b GVG, 231, 111 Nr. 8, 112 Nr. 1 FamFG, örtliche Zuständigkeit nach §§ 232 III 1 FamFG, 12, 13 ZPO, da Unanwendbarkeit von § 232 I Nr. 1 FamFG nach Rechtskraft der Scheidung. – Sachprüfung von § 812 I BGB ohne jede Bindung an die beiden Beschlüsse (Erlass und Aufhebung) zur einstweiligen Anordnung (keine materielle Rechtskraft, dieser Titel fingiert – anders als Hauptsacheentscheidung und Vergleich – nicht den Rechtsgrund i.S.d. § 812 I BGB). ⇒ Prüfung der Unterhaltsansprüche selbst als Rechtsgrund, hier für Zeit kurz

vor Rechtskraft der Scheidung, also § 1361 I BGB: dabei v.a. Frage des Umfangs einer Erwerbsobliegenheit und der Folgen einer Verletzung (fiktive Einkünfte), Unerheblichkeit der Kürze der Ehe (vgl. §§ 1361 IV, 1579 Nr. 1 BGB). – Prüfung von Entreicherung i.S.d. § 818 III BGB und verschärfter Haftung gemäß §§ 818 IV, 819, 820 BGB, dabei keine Anwendung von § 241 FamFG auf den Abänderungsantrag nach § 54 FamFG (⇒ Unterschied zu §§ 238, 239 FamFG!), auch keine Analogie (vgl. OLG Karlsruhe NJW 2014, 1744). – Keine verschuldensunabhängige Haftung analog §§ 717 II, 945 ZPO (BGH NJW 2000, 741).

Teil 3: Hilfsaufrechnung mit Ausgleichsanspruch wegen Leistungen in der Zeit der vorherigen nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft: Zuständigkeit für aufgerechnete Forderung unabhängig davon, ob es sich bei dieser um eine Familiensache i.S.d. §§ 23a, 23b GVG, 111 Nr. 10, 112 Nr. 3, 266 FamFG handelt (Grund: trotz §§ 322 II ZPO, 113 I 2 FamFG keine Rechtshängigkeit der Forderung des Aufrechnenden) – kein Gesamtschuldnerregress gemäß § 426 I, II BGB für Leistungen während der Lebensgemeinschaft, sehr hohe Anforderungen an die Begründetheit anderer Ausgleichsansprüche (v.a. §§ 738, 812 I 2. Alt., 313 I BGB; keine Schenkung i.S.d. §§ 528 ff BGB).

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Treffer! Die Problematik der Abhebung vom Oder-Konto der Familie nach Trennung (Zuständigkeitsproblem und Anspruchsvoraussetzungen) war nicht nur im Intensivkurs FamR (Fall 5 zum Güterrecht) enthalten, sondern war im Jahr 2016 bereits Gegenstand der JRH-Klausur Nr. 1211! Die – teilweise ziemlich speziellen – Probleme der Rückforderung zu viel bezahlten Unterhalts sind im Intensivkurs FamR in mehreren Varianten (neben dem Regelfall auch der Sonderfall nach einstweiliger Anordnung) mit allen in dieser Klausur relevant gewordenen Detailproblemen und Analogieprüfungen behandelt. Die Fragen der Ausgleichsansprüche bei Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wurden – in jeweils etwas anderer Form – gleich mehrfach behandelt, nämlich in den Intensivkursen Familienrecht und Materielles Zivilrecht (dort gerade die Variante der Alleintilgung gemeinsamer Darlehen) und waren außerdem wenige Wochen vor dem Examen materiellrechtliches Hauptthema der JRH-Klausur Nr. 1221.

### ■■■■ Klausur Nr. 4:

**Formale Aufgabenstellung:** Kautelarklausur (Gutachten) zu Fragen aus dem Gesellschaftsrecht und teilweise auch aus dem Erb- und Familienrecht.

**Probleme des Falles:** Gründung einer Kommanditgesellschaft aus bestehendem Einzelkaufmännischem Unternehmen mit Aufnahme zweier Kinder des Inhabers (§ 28 HGB) – Vor. der Mitwirkung eines minderjährigen Kommanditisten: Bestellung eines Ergänzungspflegers (§§ 1629 II, 1795, 1909 BGB) wegen Beschränkung der Vertretungsmacht des Vaters nach §§ 181, 1795 II, 1629 II BGB (kein ausschließlicher rechtlicher Vorteil) sowie Genehmigung des Familiengerichts (vgl. § 151 Nr. 5 FamFG und § 1915 I 32. Hs. BGB) wegen §§ 1915 I, 1822 Nr. 3 BGB. – notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags nach § 311 b I BGB oder § 518 BGB unnötig (Kommanditvertrag selbst als Vollzug i.S.d. § 518 II BGB) – Ausschluss der Haftung der Kommanditisten, u.a. des § 176 I HGB (Beitritt unter aufschiebender Bedingung der HReg-Eintragung) sowie Einlageerbringung i.S.d. §§ 171, 172 HGB (durch den Komplementär als Drittschuldner, evtl. auch eingetragene Haftsumme kleiner als die Einlage im Innenverhältnis). – Regelung von Geschäftsführung und Vertretung mit möglichst geringen Kompetenzen der Kommanditisten (Abdingbarkeit von § 164 S. 1 2. Hs. HGB bis auf „unantastbaren Kern“; vgl. Baumbach-Hopt [= B.H.] § 164, RN 6) – Unkündbarkeit für 20 Jahre: grds. Zulässigkeit einer bestimmten Zeitdauer, aber Grenze v.a. bei

Umgehung des Zwecks von § 723 III BGB (Einzelfallfrage, vgl. B.H. § 132, RN 12 f.), v.a. aber Unabdingbarkeit der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß §§ 723 I, III BGB, 105 III, 161 II HGB (hier v.a. § 723 I 2 Nr. 2 BGB wg. Minderjährigkeit!) – Beschränkbarkeit der Abfindungsansprüche (§§ 738 BGB, 105 III, 161 II HGB) für den Fall des Ausscheidens und deren Grenzen (vgl. B.H. § 131, RN 58 ff) – Regelung der Nachfolge bei Tod des Komplementärs: Abgrenzung von (v.a. rechtsgeschäftlicher) Nachfolgeklausel und Eintrittsklausel unter Vermeidung der Übernahme der persönlichen Haftung durch den Nachfolger: zusätzliche Gründung einer GmbH als zweiter Komplementär, um bei Tod den Anteil des einzigen „menschlichen“ Komplementärs bei dessen Erbin in Kommanditanteil verwandeln zu können, dabei künftige Ausnutzung der Möglichkeiten von §§ 139, 161 II HGB durch die Erbin bzw. Regelung einer sog. Umwandlungsklausel (vgl. B.H. § 139, RN 61; sicherer, weil nicht wie bei § 139 I, II HGB von der künftigen Zustimmung der anderen Gesellschafter abhängig) – volle Vertretungsmacht ohne Haftungsrisiko für einen der Kommanditisten: Einräumung einer Geschäftsführerposition der Komplementär-GmbH an einen der Kommanditisten (§ 35 GmbHG i.V.m. § 125 HGB): keine Verletzung des Grundsatzes der Selbstorganschaft. – Prüfung von künftigen Pflichtteilsansprüchen eines dritten Abkömmlings (§ 2303 BGB), der bei Unternehmensübergabe keine Zuwendungen erhalten soll, dabei Auswirkung des Pflichtteilsverzichts [nicht Erbverzichts] der Mutter dieses Abkömmlings (vgl. § 2346 II BGB): keine Anwendung von § 2310 S. 2 BGB (vgl. Pal./Weidlich § 2310, RN 2). – Prüfung von Möglichkeiten einer Reduzierung dieses Pflichtteilsanspruchs unter Ausschluss von Zugewinnrisiken im Scheidungsfalle: statt bisheriger vollständiger Gütertrennung nun gemäß §§ 1408, 1410 BGB Vereinbarung der Gütertrennung nur für den Fall der Scheidung (vgl. Pal./Brudermüller § 1408, RN 24) ⇒ erhöhter Ehegattenerbeil (§§ 1371, 1931 BGB) reduziert Pflichtteilsquote des Abkömmlings!

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** *Treffer!* Das Kautelarthema Gesellschaftsgründung wird bei Hemmer nicht nur im Intensivkurs Kautelarrecht ausführlich behandelt, sondern ist – in jeweils verschiedenen Varianten – auch ständiges Thema in unserem Kurs Up-Grade „Anwalt Intensiv“. In den Monaten vor diesem Examen konnten sich die Kandidaten dort gleich zweimal mit den in dieser Examensklausur geprüften Themen der Gründung einer Kommanditgesellschaft beschäftigen (Klausur RA-81 und kurz vor dem Examen RA-99). Dabei ging es natürlich u.a. um die „Klassiker“ des minderjährigen Kommanditisten und die Sicherstellung des Ausschlusses der Haftung nach § 171 f und § 176 HGB. Die Möglichkeit der Reduzierung des Abkömmling-Pflichtteils durch Abschluss eines Ehevertrags wird im Intensivkurs Kautelarrecht behandelt und war Gegenstand der Kautelarklausur RA-91.

## ■■■■■ Klausur Nr. 5:

**Formale Aufgabenstellung:** Anwaltsschriftsatz für den Arbeitgeber (Klageerwiderung) mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten (dreigeteilter Bearbeitervermerk, eine bayerische Besonderheit).

**Materiell-rechtliche Probleme:** Verteidigung des beklagten Arbeitgebers gegen Klageanträge in vier verschiedenen Streitgegenständen (dabei wegen teilweiser Aussichtslosigkeit [s.u.] sicher Teilerkenntnis oder Vergleichsangebot gewünscht): Antrag 1: Kündigungsschutzklage i.S.d. § 4 S. 1 KSchG: Regelmäßig ausreichende Bestimmtheit der Kündigung bei Erklärung „zum nächstmöglichen Zeitpunkt“ (BAG NZA 2013, 1137; NZA 2013, 1197; NZA 2015, 162). – Ordentliche (verhaltens- und v.a. personenbe-

dingte) Kündigung eines Chefarztes eines von einem katholischen Caritas-Verein betriebenen Krankenhauses wegen Scheidung und Wiederheirat: „Schachtelprüfung“ von §§ 1, 7 AGG im Rahmen der Sozialwidrigkeit des § 1 II KSchG, nicht über § 134 BGB (= Wirkung von § 2 IV AGG, vgl. BAG NZA 2009, 361; NZA 2010, 280; NJW 2010, 1395), Rechtfertigung der Benachteiligung i.S.d. § 3 I AGG nach § 9 II AGG, dabei (ausnahmsweise) Auswirkung des privaten Verhaltens als Verstoß gegen Loyalitätserwartungen infolge der Privilegierung gemäß Art. 140 GG, 137 III WRV sowie Art. 4 I, II GG, Notwendigkeit einer zusätzlichen Einzelfallabwägung (Zwei-Stufen-Prüfung) mit den Grundrechten des Arbeitnehmers aus GG und Art. 9 I, 11 I EMRK (vgl. BAG NZA 2012, 443, aufgehoben vom BVerfG NZA 2014, 1387, sowie die Vorlage an den EuGH durch das BAG, Beschluss vom 28. Juli 2016, Az. 2 AZR 746/14). – Voraussetzungen des Sonderkündigungsschutzes gemäß §§ 85 ff SGB IX, hier keine Aussetzung des Arbeitsrechtsstreit bei Widerspruch des Arbeitnehmers gegen die von der Behörde erteilte und grds. bindende Zustimmung (vgl. § 88 IV SGB IX; BAG NZA 2013, 1373). – Antrag 2: Befristungskontrollklage gemäß § 17 S. 1 TzBfG: v.a. Voraussetzungen der „erleichterten Befristung“ gemäß § 14 II 1 TzBfG und Nichtanwendung von § 14 II 2 TzBfG, wenn die frühere Beschäftigung mehr als drei Jahre zurückliegt: verfassungskonforme Auslegung gegen den [nur scheinbar!] eindeutigen Wortlaut (BAG NZA 2011, 905 = Life & Law 2011, 791; NZA 2012, 255 = Life & Law 2012, 334). – Antrag 3: Anspruch auf Zahlung einer in AGB des Arbeitsvertrags geregelten „Bonuszahlung“ (keine Gratifikation, sondern „arbeitsleistungsbezogene Sondervergütung“ i.S.d. §§ 320 ff BGB): Anforderungen an die Zulässigkeit und inhaltliche Gestaltung von Freiwilligkeitsvorbehalten, Unwirksamkeit wegen Intransparenz gemäß § 307 I 2 BGB u.a. wegen Formulierung eines Geldanspruchs in konkreter Höhe sowie wegen eines gleichzeitigen Widerrufsvorbehalts (= innerer Widerspruch; vgl. u.a. BAG NZA 2008, 1173; NZA 2012, 81; NZA 2013, 1015). – Antrag 4: Entgeltnachforderung gemäß § 611 BGB wegen Kürzung (Aufrechnung i.S.d. §§ 387 ff, 394 BGB), die auf einen Schadensersatzanspruch (§§ 280 I, 241 II BGB) wegen Dienstwagenbeschädigung gestützt wurde: Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs, Haftungswegfall bei „leichtester“ Fahrlässigkeit, Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers auch für den Grad des Verschuldens (erweiternde Auslegung des § 619a BGB in Abweichung von § 280 I 2 BGB, vgl. BAG NZA 2011, 406) und v.a.: Behandlung dieser Grundsätze wie ein zwingendes Gesetz (⇒ über die §§ 307 ff BGB hinaus gar keine Abdingbarkeit im Arbeitsvertrag, auch nicht für Bagatellschäden; BAG NZA 2004, 649).

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** *Treffer!* Vergleichen Sie diese Aneinanderreihung von – durchweg schon etwas zurückliegenden – Entscheidungen des BAG und die Themenauswahl im Hemmer Intensivkurs Arbeitsrecht! Befristungsrecht spielt dort eine ganz wichtige Rolle, wobei der Kursleiter nicht müde wurde zu betonen, dass die Problematik der „Drei-Jahres-Regel“ bei § 14 II 2 TzBfG neben den – im letzten Termin geprüften – Problemen der Schriftform nach § 14 IV TzBfG das wichtigsten Examensthema ist. Die extrem strenge Rechtsprechung zur Behandlung von Freiwilligkeitsvorbehalten und Widerrufsvorbehalten bei arbeitsvertraglichen Sondervergütungen ist im Hemmer Intensivkurs Arbeitsrecht exakt dargestellt (Fall 4 zu den Sondervergütungen mit mehreren Abwandlungen). Natürlich sind auch die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs mit der – in dieser Klausur zentralen – Frage ihrer Unabdingbarkeit im Arbeitsvertrag in diesem Intensivkurs umfassend behandelt. Die wegen § 2 IV AGG komplizierte und differenzierende Behandlung des AGG bei Kündigungen ist dort ebenfalls ausführlich erläutert und war Thema in JRH-Klausur Nr. 1199. In letzterer und in einem Besprechungsfall des Intensivkurses ArbR ist schließlich aber auch die Kündigung „zum nächstmöglichen Zeitpunkt“ behandelt.

## B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie in fast jedem der letzten Termine war eine Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft zu fertigen.
- ✓ Dies zum wiederholten Male in Kombination mit einer Revisionsklausur.
- ✓ Der Schwerpunkt lag in Aufgabe 6 deutlich im materiellen Recht, wo eine Vielzahl an Tatbeständen zu prüfen war. Aufgabe 7 als Revisionsklausur begnügte sich naturgemäß mit weniger zu würdigenden Taten im materiellen Sinn, dafür war die Prüfung in der Tiefe umso anspruchsvoller. Daneben waren eine Hand voll prozessualer Einzelprobleme eingebaut.
- ✓ Bei geübtem und effizientem Umgang mit den Kommentaren waren beide Klausuren in der vorgegebenen Zeit anspruchsvoll, aber machbar.

### ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 6:

**Formale Aufgabenstellung:** Teileinstellung, Anklageschrift und Hilfsgutachten. Die §§ 153 bis 154f und 407 bis 412 StPO waren - wie meistens üblich - ausgeschlossen.

**Materiell-rechtliche und prozessuale Schwerpunkte:** Ein Beschuldigter, drei prozessuale Taten. Erste prozessuale Tat: u.a. Brandstiftungs- und Sachbeschädigungsdelikte der §§ 303, 306, 306a, 306d StGB, teilweise als Unterlassungsdelikt nach § 13 StGB, ferner § 323c StGB. Besonderheit dabei war, dass die Haupttäterin vor Anklageerhebung verstarb und sich somit die Frage stellte, ob hinsichtlich des Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht nur für die Begehung als Alleintäter oder auch als Mittäter i.S.d. § 25 II StGB bzw. Gehilfe i.S.d. § 27 StGB bejaht werden kann. – Zweite prozessuale Tat: „klassische“ Probleme der Eigentumsdelikte, maßgeblich Abgrenzung Raub und räuberische Erpressung, §§ 249, 253, 255 StGB, Diebstahl und Unterschlagung §§ 242, 246 StGB, Nötigung, Körperverletzung und räuberischer Diebstahl §§ 240, 223, 252 StGB, teilweise in Kombination mit einer Versuchsstrafbarkeit, §§ 22 ff. StGB. U.a. war auch die Rechtswidrigkeit der Taten besonders zu überprüfen, da eine Notwehr bzw. eine Rechtfertigung des Beschuldigten nach § 253 II StGB im Raum stand. Teilweise musste das fehlende Strafantragserfordernis durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses überwunden werden. – Dritte prozessuale Tat: v.a. Beleidigungsdelikte der §§ 185 ff. StGB. Hier war vor allem die prozessuale Seite zu problematisieren, da die Geschädigte sowohl ihre Aussage widerrief, sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berief und keinen Strafantrag stellte. Zudem stellte sich noch ein prozessuales Problem hinsichtlich des Substitutionsrechts des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft nach § 145 GVG und dem Recht auf den gesetzlichen Richter nach §§ 22 ff. StPO.

**Hemmer Trainingsplaninfo:** An dieser Klausur zeigte sich deutlich, dass das materielle Wissen aus dem Ersten Examen auch im Assessorexamen unbedingt sicher beherrscht werden muss. Das gelingt nur durch regelmäßiges Wiederholen, effektiv gefördert in unserem Wochenendcrashkurs StGB (und StPO). Unerlässlich ist auch strukturiertes Klausurentraining, wie es der Hemmer-Assessorkurs bietet. Die Formalia und prozessualen Schwierigkeiten einer Abschlussverfügung werden in den Übungsklausuren regelmäßig behandelt, zuletzt in Assessorklausur Nr. 1230. Die schnelle Orientierung im Kommentar kann nur anhand von Klausuren und einer entsprechenden Arbeit mit den Hilfsmitteln eingeübt werden und ist unerlässlich, um im Examen die Zeit für eine eigenständige, argumentativ überzeugende Lösung zu haben.

### ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 7:

**Formale Aufgabenstellung:** Mehrteiliger Bearbeitervermerk und komplexe Aufgabenstellung. Hier musste vorab konzentriert erarbeitet werden, was überhaupt gefordert wird, um keine ungefragten Ausführungen zu machen. Zu fertigen war zum einen die vollständige Revisionsbegründungsschrift des Verteidigers mit u.a. formellen und materiellen Rügen. Daneben die Revisionsbegründungsschrift der Staatsanwaltschaft ausschließlich zu Lasten des Verurteilten ohne Rubrum und Anträge und nur bezüglich der Verletzung materiellen Rechts. Für beide Teile war zusätzlich je ein Hilfsgutachten gefordert. Ein Eingehen auf die Zulässigkeit der Revision war nicht gefordert. – Eine Klausur mit vielen Detailfragen und einem überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad!

**Mögliche Verfahrensrügen aus Verteidigersicht:** Evtl. Fehlerhafte Besetzung des Gerichts unter Mitwirkung eines Schöffen, der nicht herangezogen werden durfte. Beurteilung nach §§ 42 ff. GVG, hier insbesondere problematisch, ob ein außerordentlicher Sitzungstag i.S.d. § 47 GVG vorlag, Frage der Erforderlichkeit der Heranziehung eines Hilfsschöffen nach § 49 GVG. – Ggf. Befangenheit, absoluter Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 StPO. Fraglich war dabei vor allem, ob ein Ablehnungsgrund i.S.d. § 24 II StPO vorlag und ob die Verwerfung des Ablehnungsantrages als unzulässig nach § 26a StPO rechtmäßig war. – Möglicherweise Verständigung i.S.d. § 257c StPO, die nicht in die Hauptverhandlung eingeführt wurde. Telefonat des Staatsanwaltes mit dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren als Verständigung oder als bloße Erörterung des Verfahrensstandes nach § 160b StPO. – Verstoß gegen § 250 S. 2 StPO durch Verlesung eines polizeilichen Aktenvermerkes.

**Probleme bzgl. der Sachrüge:** Evtl. falsche rechtliche Einordnung des Tatgeschehens als räuberischer Diebstahl, § 252 StGB; stattdessen Diebstahl in Mittäterschaft, §§ 242, 25 Abs. 2 StGB oder lediglich Beihilfe zum Diebstahl, § 27 StGB mit zwingender Milderung nach § 49 Abs. 1 StGB. Problematik der Beutesicherungsabsicht. Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme, hier vor allem fraglich, ob Täterwille bezüglich des Diebstahls vorliegt und ob Möglichkeit der Beteiligung nach Vollendung der Wegnahme besteht. – Tatmehrheit statt Tateinheit und unterbliebene Gesamtstrafenbildung nach §§ 52, 53 StGB. – Ggf. fehlerhafte Beweiswürdigung, da Zeugnisverweigerungsrecht des Zeugen verkannt. – Strafzumessung unter evtl. Verstoß gegen § 46 StGB. Absicht, eine Aussetzung zur Bewährung, § 56 Abs. 2 StGB, zu ermöglichen als Motiv zur Ermittlung der konkreten Strafhöhe. – Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a Nr. 1 StGB. Das Urteil erster Instanz war mit Begründung in Teilen abgedruckt. Hier waren sowohl die Feststellung des Sachverhaltes,

die Beweiswürdigung, die rechtliche Würdigung als auch die Strafzumessung zu berücksichtigen. Es zeigte sich, dass hier vor allem analytische Fähigkeiten und ein gutes Problembewusstsein gefragt waren, um die einzelnen Rügen sinnvoll dem Verteidigerschriftsatz oder der Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft zuzuordnen. – Zusatzteil für Antrag der Staatsanwaltschaft; Rüge materiellen Rechts; ausführliche Prüfung des § 263 StGB. Fraglich waren hier vor allem das Vorliegen einer Vermögensverfügung und die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Eine sehr umfangreiche Klausur, die den Bearbeitern in vielerlei Hinsicht alles abverlangte. Der Sachverhalt

musste umfassend geordnet werden, der komplexe Bearbeitervermerk unbedingt korrekt erfasst werden. Sowohl die materiellen als auch die prozessualen Probleme waren von erhöhter Schwierigkeit. Um den Kampf gegen die Uhr dabei erfolgreich zu bestreiten, war eine gute Schwerpunktsetzung unerlässlich. Derartige Klausuren lassen sich nur dann gut bewältigen, wenn man von Anfang auf Examensniveau trainiert! Der Hemmer-Assessorkurs gewährt durchgehend ein derartig anspruchsvolles Niveau und wägt die Referendare während der Vorbereitung nicht in trügerischer Sicherheit. Revisionsklausuren sind regelmäßig Gegenstand des wöchentlichen Kurses und werden deshalb mit ihren typischen Besonderheiten trainiert, zuletzt vor dem Examenstermin in Assessorklausur Nr. 1216.

## C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Diesmal ein Übergewicht der Anwaltsklausuren, einmal die Fertigung eines Klageschriftsatzes mit Mandantenschreiben und ein reines Mandantenschreiben zur Erläuterung der Rechtslage. Außerdem: Abfassung einer Entscheidung des VG über eine Anfechtungsklage.
- ✓ Die Themenauswahl lag etwas einseitig im allgemeinen Sicherheitsrecht, mit dem gleich zwei Aufgabenstellungen vollständig bestritten wurden. Außerdem musste eine Baurechtsklausur zu einer Nachbar-Anfechtungsklage bewältigt werden. Dabei stammten die sicherheitsrechtlichen Themen mit Hundehaltungsanordnungen und Einweisung von Obdachlosen regelrecht aus der Mottenkiste des LStVG, aktuelle Bezüge fanden sich nicht.
- ✓ Wenig prozessuale Probleme: Lediglich Ausführungen zur einseitigen Erledigungserklärung und zu einem Fristproblem wurden verlangt, der einstweilige Rechtsschutz spielte dieses Mal keine Rolle.
- ✓ Zum wiederholten Male zeigten die Klausuren, dass die Themenauswahl häufig nahezu ohne Änderungen auch im ersten Staatsexamen abgefragt werden könnte. Dies galt in diesem Termin gleich für alle drei Klausuren! Das Rezept für eine gelungene Klausur im Verwaltungsrecht lautet daher vor allem, das Wissen aus dem ersten Examen aufrecht zu erhalten!
- ✓ Für den nächsten Termin erscheint fraglich, ob das kommunale Abgabenrecht, das 2017 aus dem Pflichtstoffbereich genommen wird, noch einmal abgefragt werden wird.

### ■■■■■■■■■ Klausur Nr. 8:

**Formale Aufgabenstellung:** Entscheidung des Verwaltungsgerichts ohne Nebenentscheidungen über eine Anfechtungsklage mit einseitiger Erledigungserklärung unter hilfsweiser Aufrechterhaltung des Sachantrages.

**Prozessual:** Die Zulässigkeit der ursprünglich erhobenen Anfechtungsklage erwies sich als völlig unproblematisch, es musste jedoch über den zuletzt gestellten Antrag entschieden werden, dieser enthielt eine einseitig bleibende Erledigungserklärung und die hilfsweise Aufrechterhaltung des Klageantrags. Die Feststellung der Erledigung war abzuweisen, da kein erledigendes Ereignis eingetreten war, eine besondere Diskussion um die Probleme der einseitigen Erledigung im Verwaltungsrecht war eher nicht veranlasst.

**Materiell:** In der formellen Rechtmäßigkeit der Hundehaltungsanordnung war die Auswechslung der Rechtsgrundlage durch die Gemeinde in mündlicher Verhandlung von Art. 7 zu Art. 18 II LStVG als Problem von Art. 39, 45 BayVwVfG zu behandeln, außerdem stellte sich die Frage nach der Organzuständigkeit des Bürgermeisters nach Art. 37 GO, wobei jedenfalls eine Heilung durch nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat vorlag. Die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit bestand vor allem aus der Darstellung der Gefahr, die von einem Hund ausgeht sowie aus der Beurteilung, welche Person Hundehalter ist, weiterhin stellten sich Fragen der ordnungsgemäßen Ermessensausübung.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Ein uraltes Thema, das zeigt, dass es vor allem auf die sichere Beherrschung des Grundhandwerkszeuges ankommt. In der Klausur Nr. 1212 zu Beginn des Jahres haben wir in einer ausführlichen Übersicht die Rechtsgrundlagen des LStVG zur Hundehaltung und ihre Abgrenzung besprochen, in der zugehörigen Klausur wurden zahlreiche darauf bezogene Ermessensfragen behan-

delt. In einer umfassenden Übersicht zur Klausur Nr. 1223 unmittelbar vor dem Examenstermin haben wir die Probleme der Erledigung im Verwaltungsrecht behandelt. Wieder einmal ein schöner *Treffer!*

### ■■■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

**Formale Aufgabenstellung:** Schriftsatz zum Gericht sowie Mandantenschreiben zu einer Nachbar-Anfechtungsklage im Baurecht gegen eine Genehmigung für den Umbau eines größeren Gebäudes in ein Veranstaltungszentrum, jeweils einzelne Klagen von Ehemann und Ehefrau.

**Prozessual:** Die Zustellung der Genehmigung erfolgte an unterschiedlichen Tagen an ein Ehepaar, die Klage wurde zum örtlich unzuständigen Gericht erhoben, der Eingang beim zuständigen Gericht erfolgte erst nach Fristablauf bzgl. Ehemann. Weiterhin stellte sich die Frage, welche drittschützende Norm einschlägig sein kann, möglicherweise § 34 BauGB, Gebietscharakter war anhand abgedruckter Lagekizze zu beurteilen, evtl. allgemeines Wohngebiet.

**Materiell:** Problematisch war die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde, kreisangehörige Gemeinde Friedberg, abzustellen war auf § 5 ZustVO. Weiterhin war Art. 20 I 1 Nr. 4 BayVwVfG zu behandeln, da die Bauamtsleiterin die Tochter des antragstellenden Bürgermeisters war. Im Rahmen der Genehmigungsfähigkeit musste v.a. der Gebietscharakter festgestellt werden. Nach dem Lageplan waren von 28 wiedergegebenen Gebäuden 23 Wohnhäuser, zwei wohnfremde Nutzungen waren bereits aufgegeben, so dass von einem allgemeinen Wohngebiet ausgegangen werden konnte. Die in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte waren damit nicht ausreichend. Eine Verletzung drittschützender Regelungen konnte über den Gebietscharakter oder über § 15 BauNVO begründet werden.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Baurecht kommt immer – darauf kann man sich fast blind verlassen. Eine ausführliche Übersicht zum Drittschutz haben wir erst in der Klausur Nr. 1218 besprochen. Die Besonderheiten der ZustVO waren u.a. Gegenstand der Klausur Nr. 1208. Dieses Rechtsgebiet stellt einen generellen Schwerpunkt dar in unseren Klausuren aufgrund seiner überdurchschnittlichen Häufigkeit.

## ■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 10:

**Formale Aufgabenstellung:** Fertigung eines Mandantenschreibens für eine Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende zur Erklärung der Rechtslage bzgl. einer Wiedereinweisungsanordnung und diverser Vorkommnisse in der Sitzung einer Gemeinschaftsversammlung nach der VGemO.

**Prozessual:** Fehlanzeige – rein materielle Aufgabenstellung ohne Klage oder Antrag.

**Materiell:** Sicherheitsrecht und allgemeines Kommunalrecht, eine Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende will auf einer

Sitzung der Gemeinschaftsversammlung einen Beschluss zu einer Wiedereinweisung einer sonst obdachlos werdenden Familie herbeiführen, Aufgabe ist von den Gemeinden durch Zweckvereinbarung nach § 4 III VGemO auf VGem übertragen worden. Es ergeben sich diverse Sitzungsprobleme, die über Art. 10 II VGemO entweder nach Art. 33 KommZG oder über die Verweisung des Art. 26 KommZG in die GO nach allgemeinem Kommunalrecht zu lösen waren. So die fehlende Ladung samt Heilung und mehrere Fragen der persönlichen Beteiligung nach Art. 49 GO. Es sollte geklärt werden, ob die Gemeinschaftsvorsitzende nach Art. 59 II GO die Möglichkeit hat, den ablehnenden Beschluss zu beanstanden. Hier musste dann auf die nach Art. 7 LStVG erfolgende Wiedereinweisung eingegangen werden. Zusätzlich war zu klären, ob dem Wohnungseigentümer für die Wiedereinweisung ein Ersatz zu leisten war.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Allgemeines Kommunalrecht wiederholt sich immer wieder, Beschlussprobleme im Gemeinderat sind immer wieder Gegenstand unserer Klausuren. Eine ausführliche Fallgestaltung mit Fragen der Gemeinschaftsversammlung und den Rechten des Gemeinschaftsvorsitzenden wurde in der Klausur Nr. 1204 behandelt. Damit wurden letztlich alle Themenbereiche in den letzten sieben Monaten vor dem Examen in unserem Kurs behandelt.

## D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Auch dieses Mal wieder eine Sachverhalt, der nacheinander gutachtlich zu prüfen war.
- ✓ Der ESt-Teil war umfangreich, aber inhaltlich gut machbar. Thema war im Wesentlichen die Arbeitnehmerbesteuerung, wobei sich Klassikerprobleme, neue Gesetzgebung und neue BFH-Rechtsprechung abwechselten. Ergänzt wurde der ESt-Teil mit zwei Komplexen aus dem Bereich der Kapitaleinkünfte; dort ging es auch um den Tarif und die Erhebung.
- ✓ Der AO-Teil hatte mit ELStAM einen extrem ungewöhnlichen Aufhänger; von § 39 EStG aus ging es jedoch in gewohnte Fragen um Verwaltungsakte im Besteuerungsverfahren.

## ■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 11:

**Einkommensteuerrecht:** J ist seit 1.1.2015 in der RA-GmbH als Rechtsanwältin angestellt (§ 19 EStG). Folgende Vorfälle ereignen sich: Ihren privaten Pkw nutzt J zum einen für die Fahrten Wohnungerster Tätigkeitsstätte (§ 9 I 3 Nr. 4 EStG), zum anderen für Geschäftsreisen (§ 9 I 3 Nr. 4a EStG). Aufgrund der detaillierten Angaben im Sachverhalt war bei letzteren zu prüfen, welche Berechnungsart (konkret oder pauschal nach Bundesreisekostengesetz) die günstigere ist. Von ihrem Arbeitgeber erhält sie keinen Fahrtkostenersatz, sondern nur einen Ersatz der Verpflegungsmehraufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe (§§ 8 I, 9 IVa EStG ggf. i.V.m. § 3 Nr. 16 EStG). J entstand aus einer Feier (Anlass: Geburtstag sowie Kanzleieintritt; Gäste: Freunde und Kollegen/ Mandanten) gemischter Aufwand – der Fall war BFH vom 08.07.2015 (VI R 46/14) nachgebildet. Auch die Ausgaben für ihre Golfmitgliedschaft wollte sie als Werbungskosten ansetzen (Repräsentationsaufwand? vgl. §§ 9 V 1, 4 V 1 Nr. 4 EStG bzw. § 12 Nr. 1 S. 2 EStG). Darüber hinaus erwarb sie für die Arbeit einen Laptop; die Grenze des § 6 II EStG war überschritten (§ 9 I 3 Nr. 7 i.V.m. §§ 7, 9b I EStG). J ist in der RA-GmbH nicht nur angestellt, sondern erwarb am Anfang auch einen 20 % GmbH-Anteil. Problematisch war, dass J den Anteilserwerb kreditfinanzierte, die Zinsaufwendungen aber nach § 20 IX 1 Hs. 2 EStG vom Ansatz ausgeschlossen sind. Auch die Frage des Tarifs stellte sich. Hier war auf den Antrag nach § 32d II Nr. 3 lit. b und S. 2 EStG einzugehen und die Varianten durchzurechnen. Ehemann Karl (ebenfalls § 19 EStG) pendelte zunächst täglich mit seinem privaten Pkw von Bayreuth nach München (wiederum § 9 I 3 Nr. 4 und § 9 IV EStG); außerdem entstand in diesem Zeitraum ein Unfallschaden (§ 9 II EStG). Letztlich nahm er sich eine kleine Wohnung in der Nähe

seiner ersten Tätigkeitsstätte (doppelte Haushaltsführung, § 9 I 3 Nr. 5 EStG). Außerdem hielten J und K festverzinsliche Wertpapiere (§ 20 I Nr. 7 EStG); Thema war u.a. der Freistellungsauftrag (§§ 44a, 20 IX EStG).

**Abgabenordnung:** Bei der Abführung der Lohnsteuer werden vom Arbeitgeber bestimmte Abzugsmerkmale zu Grunde gelegt. K möchte dort nun insbesondere seine doppelte Haushaltsführung permanent berücksichtigt sehen. Das Finanzamt weigert sich, diese für den Arbeitgeber entsprechend auszuweisen. Im Bearbeitervermerk wurde zunächst nach Rechtsnatur und Bekanntgabe der Lohnsteuerabzugsmerkmale gefragt. Außerdem sollte erörtert werden, wie K gegen das Finanzamt vorgehen könne. Entscheidend war, § 39 EStG zu finden und zu lesen: gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen i.S.d. § 179 AO, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht (vgl. § 39 I 4 EStG). Für die Bekanntgabe gilt § 119 II AO (vgl. § 39 I 6 EStG), so dass dies auch telefonisch geschehen kann. Damit konnte sich K nach §§ 164, 172 oder besser nach § 347 AO (Jahresfrist § 356 II AO) wehren, dann auch den einstweiligen Rechtsschutz (§ 361 AO) ergreifen und so die Erhöhung des Freibetrags erwirken.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Im Gegensatz zu den übrigen Klausuren im 2. Staatsexamen liegt im Steuerrecht der eindeutige Schwerpunkt auf den gutachtlichen Klausuren. Dabei ist gerade nicht am großen Fall, sondern an mehreren kleineren Sachverhalten zu arbeiten. Dem folgen wir im Hemmer-Steuerrechts-Intensivkurs. Inhaltlich zählt vor allem die Besteuerung der Arbeitnehmer (vgl. Fall 2 und 3 Überschusseinkünfte) zu den absoluten Klassikern. Auch die abgeprüfte neue BFH-Rechtsprechung zum Aufteilungs- und Abzugsverbot bei Repräsentationsaufwendungen hatten wir im Kurs ausführlich diskutiert. Nutzen Sie unsere Erfahrung! *Treffer!*

# DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

## Konzept unseres systematischen Kurses:

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema, etwa Säumnisverfahren, Mahnverfahren oder einstweiliger Rechtsschutz. Dieser Schwerpunkt wird anhand **systematischer Übersichten** behandelt, in denen alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten sind. Zahlreiche kleine Problembispiele zeigen die konkrete Examensbedeutung der verschiedenen Varianten auf. Bei den schwierigeren der Schwerpunktthemen steht dieser Teil der Besprechung am Beginn der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar.

2

Wöchentlich stellen wir eine „themenspezifische“ **Klausur**, in der das konkrete Schwerpunktthema in irgendeiner der verschiedenen examenstypischen Varianten enthalten ist. Hiermit können Sie Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift oder eine StPO-Revisionsbegründung schreibt. Aufgrund der Verbindung des Klausurthemas mit dem systematischen Unterrichtsteil wird bei der Fallbesprechung aber vor allem auch vermittelt, wie das konkrete Schwerpunktthema typischerweise im regelmäßig sieben- bis 16seitigen Sachverhalt dargestellt wird und wie es im – oftmals komplizierten– **Zusammenpiel mit den materiellrechtlichen Prüfungspunkten** in der Lösung eines „großen“ Falles wirkt. Auch materiell-rechtlich sind die Klausuren nicht beliebig zusammengestellt, sondern thematisch so durchgeplant, dass die Themengebiete sich darin in einer an den Besonderheiten gerade des bayerischen Assessorexamens orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederfinden (siehe dazu die Statistiken auf unserer Website). Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle „notfalls“ auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der neuesten Rechtsprechung zuzuschneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir vor allem auch den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine **speziell auf das bayerische Assessorexamen zugeschnittene Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift „Life & Law“ und zusätzlich das Sonderheft „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2.Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfstündigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“! Überdies geben wir die neueste Rechtsprechung nicht nur einfach wider, sondern stellen die Bezüge zu den Grundproblemen her und wiederholen und vertiefen auch diese. In den Lösungen werden die von Revisionsgerichten typischerweise übersprungenen Prüfungsschritte systematisch ausgearbeitet, andererseits werden aber die Sachverhalte vom Ballast befreit und so die Effektivität des Lernens optimiert.

Ein unverbindliches Probehören ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

**Und: „Einheitskost“ gibt es bei hemmer nicht!** Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und **unverbindliches Probematerial** an:

**Juristisches Repetitorium hemmer**  
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold  
Mergentheimer Straße 44  
97082 Würzburg

**Telefon:** 0931/79782-50  
**Fax:** 0931/79782-51  
**eMail:** [assessor@hemmer.de](mailto:assessor@hemmer.de)  
**Internet:** <http://www.assessorkurs-hemmer.de>